

RS Vwgh 1989/4/19 89/02/0018

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.04.1989

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

ZustG §13 Abs4;

Rechtssatz

Auch nicht als Angestellte iSd AngG zu wertende Arbeitnehmer können als Angestellte iSd Zustellvorschriften angesehen werden, weil der Begriff des Angestellten hier nicht im arbeitsvertragsrechtlichen Sinn zu verstehen ist.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1989020018.X02

Im RIS seit

20.12.2006

Zuletzt aktualisiert am

03.11.2015

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at